

## Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb der Grünfläche, Zweckbestimmung Golfplatz, sind im Bereich des Clubhauses neben den zwei bereits vorhandenen Wohneinheiten ein Clubhaus mit Funktionsräumen und Restauration sowie dem Golfplatz zugehörige Nebenanlagen (z.B. Räume für Sportgeräte, Pflegemaschinen etc.) und eine weitere Wohneinheit für den Greenkeeper zulässig.
2. Innerhalb der Grünfläche, Zweckbestimmung Golfplatz, ist im Bereich der Übungsanlagen der Bau einer Abschlagshütte mit 200qm Grundfläche zulässig.
3. Es sind maximal 120 Stellplätze zulässig.
4. Landschaftspflegerische Maßnahmen gemäß §9(1)20 BauGB und Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß §9(1)25 BauGB :
  - Die Stellflächen des Parkplatzes sind gemäß den Aussagen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen.
  - Zur Regelung des Wasserabflusses ist das Oberflächenwasser von gering verschmutzten Flächen (Dächer, Terrassen o.a.) durch geeignete Anlagen (z.B. Teiche, Zisternen usw.) aufzufangen und auf dem Grundstück zu verwerten.
  - Die Ableitung des Drainagewassers der Spielelemente in Fließ- oder Stillgewässer ist untersagt.
  - Die vorhandenen Wasserläufe sind beidseitig mit einem 5 Meter breitem Saum zu versehen.
  - Die Festsetzungen zu den Ausgleichsflächen, Kompensationsmaßnahmen und weiteren Anpflanzungen werden gemäß den Vorgaben des LBP zum Golfplatz Werne-Schmintrup nachrichtlich übernommen.
  - Die Maßnahmen der Flurbereinigung und des Landschaftsplanes sind in die Golfplatzplanung zu integrieren.

### Hinweis:

Es ist nicht auszuschließen, dass das Plangebiet künftig durch bergbauliche Einwirkungen beeinträchtigt wird. (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB).